

## Allgemeine Informationen

# VERGÜTUNGSRECHNUNGEN

## Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Was ist eine Vergütung?</i> .....	2
2.	<i>Wie reicht man einen Leistungsantrag bei der FASNK ein?</i> .....	2
3.	<i>Welche Leistungen werden in Rechnung gestellt?</i> .....	2
4.	<i>Wem wird das schlechte Ergebnis einer Probennahme oder die Weiterverfolgung einer Meldepflicht oder eines RASFF (Rapid Alerts for Food and Feed) in Rechnung gestellt?</i> .....	3
5.	<i>Wer bestimmt, ob die Kontrolle von einem Inhaber eines Universitätsdiploms oder eines gleichwertigen Diploms durchgeführt werden muss?</i> .....	3
7.	<i>Kann es sein, dass ein Anbieter verschiedene Tarife für ein und dieselbe Leistung zahlt?</i> .....	4
8.	<i>An wen werden die Rechnungen adressiert?</i> .....	4
9.	<i>Wann werden die Rechnungen versendet?</i> .....	4
10.	<i>Wann müssen die Rechnungen beglichen werden?</i> .....	4
11.	<i>In welchem Format werden die Rechnungen übersendet?</i> .....	4
12.	<i>An welchen Dienst kann ich mich bei Fragen/Beschwerden bezüglich meiner Rechnung wenden?</i> .....	5

### 1. Was ist eine Vergütung?

Eine Vergütung ist ein Entgelt für erbrachte Leistungen wie die Ausstellung von Zertifikaten, auf Anfrage durchgeführte Kontrollen, die Audits...

Sie sind nicht zu verwechseln mit den Abgaben, die jährlich bei allen in der Nahrungsmittelkette tätigen Sektoren, bei denen die FASNK Kontrollaufträge durchführt, eingezogen werden.

[Mehr Informationen zu den Abgaben.](#)

### 2. Wie reicht man einen Leistungsantrag bei der FASNK ein?

Die Leistungsanträge (Zertifikat, Zulassung/Genehmigung...) müssen an die Lokale Kontrolleinheit, der die Niederlassungseinheit (= Ort, wo die Tätigkeit ausgeführt wird) unterstellt ist, gerichtet werden. Die LKE, die als Ansprechpartner fungiert, wird anhand der Postleitzahl des Orts, wo die Niederlassungseinheit liegt, bestimmt.

[Die LKE stehen Ihnen zur Verfügung, um Ihnen bei den verschiedenen Schritten zu helfen.](#)

### 3. Welche Leistungen werden in Rechnung gestellt?

Es gibt zwei Arten von Tarifen:

Die allgemeinen Tarife gelten für die in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen aufgeführten Bestimmungen.

„Art. 2. Folgende Leistungen unterliegen der Zahlung einer Vergütung an die Agentur:

1. Leistungen auf Antrag des Anbieters,
2. Leistungen im Rahmen der Erteilung, der Änderung und der Verlängerung der Zulassung des Anbieters,
3. Fleisch- und Fischbeschau,
4. Begutachtung oder Kontrolle bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, mit Ausnahme Fleisch, Fisch sowie Tierfuttermitteln,
5. Untersuchung auf Rückstände in Fleisch, Fisch und Milch,
6. Kontrollleistungen, die die Anwesenheit der Agentur im Verlauf der Tätigkeiten verordnungsrechtlich erfordern,
7. Leistungen, die hervorgerufen werden durch die Handlung oder das Versäumnis des Anbieters oder durch das Vorhandensein von verdorbenen entarteten, schädlichen oder für schädlich erklärten Erzeugnissen beziehungsweise von Erzeugnissen, die nicht mit den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen oder den europäischen Verordnungen konform sind,
8. Untersuchung auf Rückstände im Rahmen der Vorerntekontrolle von Pflanzen,
9. verordnungsrechtlich vorgeschriebene Probenentnahmen und Analysen.“

Die spezifischen Tarife sind in den Anlagen des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen aufgeführt und betreffen die Zertifikate (Anlage 1), die Tätigkeiten, die dem Begutachtungstarif, der Kontrolle bei der Einfuhr, der Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien und der Untersuchung auf Rückstände unterliegen (Anlage 2), die Zulassungen (Anlage 3), die Audits (Anlage 4) und die Vergütungen in Bezug auf die Prüfung von Spritz- und Sprühgeräten, die auf die Regionen übertragen wurden (Anlage 5).

Was die Zertifikate anbelangt (Anlage 1): Bei der Erstellung und Ausstellung des ersten Zeugnisses beläuft sich der Basisbetrag auf 47,71 EUR \* und 31,81 EUR \* für jedes weitere ausgestellte Zeugnis, für das der Antrag zum selben Zeitpunkt gestellt wurde. Dieser Tarif deckt eine Leistung von einer halben Stunde pro Zeugnis ab. Übersteigt die für die Ausstellung des Zeugnisses benötigte Zeit die Dauer einer halben Stunde, wird eine neue halbe Stunde angerechnet.

Für jede weitere Leistung wie vorherige Dokumentenkontrollen, Nämlichkeitskontrollen oder Warenuntersuchungen kommt der Betrag von 31,92 EUR \* pro angefangene weitere halbe Stunde hinzu.

\* Die Tarife werden jährlich an den Index angepasst.

**NB:**

- Unnötige Fahrten, die zur Ausführung kostenpflichtiger Leistungen unternommen werden, sind ebenfalls gebührenpflichtig.
- Ist aufgrund der Umstände die Anwesenheit von mehreren Bediensteten (zu arbeitsintensive Leistungen, um von einem einzigen Bediensteten erbracht zu werden, (Nach)Kontrolle bei einem „nicht kooperativen“ Anbieter) vonnöten, wird der für die Leistung veranschlagte Betrag mit der Anzahl der anwesenden Bediensteten multipliziert.

#### *4. Wem wird das schlechte Ergebnis einer Probennahme oder die Weiterverfolgung einer Meldepflicht oder eines RASFF (Rapid Alerts for Food and Feed) in Rechnung gestellt?*

Die Leistungen, die im Rahmen einer (Nach)Kontrolle infolge einer Regelwidrigkeit erbracht werden, werden dem für die Regelwidrigkeit verantwortlichen Anbieter in Rechnung gestellt, selbst wenn die Leistungen bei anderen Anbietern (Kunden) ausgeführt werden. Durch die von der LKE vorgenommene Untersuchung wird bestimmt, welcher Anbieter - direkt oder indirekt - für die Regelwidrigkeit in Bezug auf die Produkte verantwortlich ist, sei es aufgrund einer illegalen Handlung, eines Fehlers oder aus Nachlässigkeit.

Werden nicht vorschriftsmäßige Produkte importiert, werden dem ersten Anbieter in Belgien, der für die Einfuhr der nicht vorschriftsmäßigen Produkte in das belgische Staatsgebiet verantwortlich ist, die Gesamtheit der Leistungen, die in Bezug auf die Weiterverfolgung dieser Regelwidrigkeit - selbst wenn die Kontrollen der nicht vorschriftsmäßigen Produkte zu anderen Anbietern (Kunden, denen das nicht vorschriftsmäßige Produkt geliefert wurde) führen - durchgeführt werden, zur Last gelegt.

Diese Leistungen sind gemäß des Artikels 2, 7. des Königlichen Erlasses vom 10.11.2005 kostenpflichtig.

#### *5. Wer bestimmt, ob die Kontrolle von einem Inhaber eines Universitätsdiploms oder eines gleichwertigen Diploms durchgeführt werden muss?*

Mit Ausnahme der gesetzlichen Entscheidungen (K.E. vom 10.11.2005) obliegt es der LKE zu entscheiden, ob eine Kontrolle von einem Inhaber eines Universitätsdiploms oder gleichwertigen Diploms durchgeführt wird, wobei die Verfügbarkeit der Bediensteten berücksichtigt wird. Der Universitätstarif wird nur dann berechnet, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass die Kontrolle von einem Bediensteten mit Universitätsabschluss durchgeführt werden muss (Fleisch- und Fischbeschau...).

## 6. *In welchen Fällen werden die Tarife erhöht?*

Die Tarife werden um 50 Prozent erhöht für Nachtleistungen, verdoppelt für Leistungen, die am Wochenende erbracht werden, und verdreifacht für Nachtleistungen, die am Wochenende erbracht werden.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 3§1 des K.E. vom 10.11.2005 werden als Nachtleistungen die Leistungen bezeichnet, die zwischen 22 Uhr und 4 Uhr erbracht werden.

Mit Nachtleistungen gleichgestellt werden Leistungen, die zwischen 18 und 8 Uhr erbracht werden, sofern sie um oder nach 22 Uhr enden oder vor 4 Uhr beginnen.

Als Leistungen am Wochenende gelten Leistungen, die an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 0 und 24 Uhr erbracht werden.

## 7. *Kann es sein, dass ein Anbieter verschiedene Tarife für ein und dieselbe Leistung zahlt?*

Bestimmte Leistungen bezüglich der Ausstellung von Zeugnissen werden entsprechend der Quantität des importierten Produkts berechnet. Die spezifischen Tarife werden in den Anlagen des *Königlichen Erlasses vom 10. November 2005* aufgeführt.

## 8. *An wen werden die Rechnungen adressiert?*

Die Rechnungen werden an den Gesellschaftssitz der Niederlassungseinheit gesendet, an dem die Leistungen durchgeführt werden. Unsere Daten und diejenigen der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) sind miteinander synchronisiert. Daher ist es wichtig, dass alle Änderungen (Adresse, Bezeichnung...) schnellstmöglich bei der ZDU eingetragen werden.

### Sonderfälle:

- Auf Anfrage des Anbieters erbrachte Leistungen werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Aus diesem Grund ist es wichtig, das Antragsformular korrekt auszufüllen.
- Die Gesamtheit der im Rahmen der Weiterverfolgung von Regelwidrigkeiten erbrachten Leistungen werden dem Anbieter, der für die Regelwidrigkeit verantwortlich ist, in Rechnung gestellt, selbst wenn die Weiterverfolgung der Regelwidrigkeiten auch zu anderen Anbietern führt (Kunden, an die das nicht vorschriftsmäßige Produkt geliefert wurde).

## 9. *Wann werden die Rechnungen versendet?*

Die Vergütungsrechnungen werden zwei Monate nach dem Datum, an dem die Leistung durchgeführt wurde, versendet.

## 10. *Wann müssen die Rechnungen beglichen werden?*

Der Saldo der Rechnungen muss spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats nach Eingang der Rechnung beglichen werden. Die Zahlungsmodalitäten, die in dem Gesetz vom 09.12.2004 festgehalten sind, sind auf der Rückseite der Rechnung aufgeführt.

## 11. *In welchem Format werden die Rechnungen übersendet?*

Die Rechnungen werden auf postalischem Wege an die Adresse der Unternehmensnummer des Anbieters gesendet.

Möchten Sie die Rechnungen auf elektronischem Wege erhalten, können Sie dies über den Tab „Jahresabgabe“ auf die Internetseite [www.foodweb.be](http://www.foodweb.be) anfragen, indem Sie das Kästchen „Ich gestatte der FASNK, mir meine Rechnungen per E-Mail zukommen zu lassen“ ankreuzen.

*12. An welchen Dienst kann ich mich bei Fragen/Beschwerden bezüglich meiner Rechnung wenden?*

Sie können Ihre Fragen telefonisch stellen, indem Sie die 02/211.99.00 wählen, oder per E-Mail an [retribut@favv-afsca.be](mailto:retribut@favv-afsca.be) senden.

Nur schriftliche Beschwerden werden weiterverfolgt und sind Gegenstand einer Untersuchung!

Bei Kritik an den Arbeitsmethoden der FASNK haben Sie die Möglichkeit, eine Beschwerde beim [Ombudsdienst](#) einzureichen, dessen Kontaktdaten Sie auf unserer Website finden.